Raumentwicklung
Bernstrasse 65D, Postfach 101, CH-3072 Ostermundigen
Telefon +41 (0)31 930 14 14, Fax +41 (0)31 930 12 50
info@ostermundigen.ch, www.ostermundigen.ch

Gemeinde Ostermundigen

MITWIRKUNG

Änderung Richtplan Energie

Die Änderung des Richtplan Energie beinhaltet:

– Änderung Richtplankarte 1:6’500

– Änderung Massnahmenblätter M10 und M11

weitere Dokumente:

– Erläuterungsbericht

1. Ziele, Rechtsform und Handlungsbedarf

1.1. Ziel und Zweck des Richtplans

Ausgangslage

Der Richtplan Energie der Gemeinde Ostermundigen ist das Planungsinstrument, um die kommunale Raumentwicklung und Energieversorgung aufeinander abzustimmen. Dabei wird eine wirtschaftliche, sichere, umweltfreundliche und zukunftstaugliche Energieversorgung angestrebt und die Energieeffizienz erhöht. Der behördenverbindliche Richtplan der Gemeinde Ostermundigen ist seit dem 25. Juni 2021 in Kraft und besteht aus einem Erläuterungsbericht, Massnahmenblättern und einer Übersichtskarte. Diese drei Dokumente geben Auskunft, welche Energieträger in den Quartieren von Ostermundigen eingesetzt werden sollen. Im Richtplan Energie der Gemeinde Ostermundigen werden vor allem die Voraussetzungen zur Förderung und koordinierten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern formuliert. Zu den erneuerbaren Energieträgern gehören unter anderem die Erd-, Grundwasser- und Umgebungsluftwärme, Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biogas und Biomasse. Fossile oder nicht erneuerbare Energieträger, wie Erdöl, Erdgas, Braunkohle und Steinkohle, sind endlich und stehen nur begrenzt zur Verfügung. Sie werden möglichst durch erneuerbare Energieträger ersetzt.

1.2. Rechtsform

Rechtsform

Der kommunale Richtplan Energie ist ein Richtplan im Sinne vom Art. 68 Baugesetz (BauG). Er wurde vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen am 09. Mai 2019 beschlossen und mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Juni 2021 rechtskräftig. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Der Richtplan besteht aus den Massnahmenblättern, der Richtplankarte und dem Erläuterungsbericht, wobei der Erläuterungsbericht keine Behördenverbindlichkeit entfaltet. Die Angabe über den Stand der Koordination in den Massnahmenblättern gibt Auskunft darüber, wie weit die Planung und die gegenseitigen Absprachen gediehen sind und welche Verbindlichkeit die einzelnen Massnahmen für die kommunalen Behörden haben.

Für Immobilienbesitzer*innen stellt der Richtplan Energie einerseits eine wichtige Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage dar. Wird neu gebaut oder eine bestehende Heizung ersetzt, ist aus der Richtplankarte ersichtlich, welcher Energieträger in erster Priorität genutzt werden soll, um einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Andererseits werden Massnahmen des Richtplans Energie (bspw. Perimeter mit Anschlusspflicht im Zonenplan, Vorschriften im Baureglement, etc.) im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision in die baurechtliche Grundordnung oder ausserhalb der Ortsplanungsrevision in einzelnen Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnungen (UeO) übernommen und damit auch für Private (eigentümer-)verbindlich.

1.3. Handlungsbedarf

Handlungsbedarf

Im Zuge der laufenden Erarbeitung der ZPP Nr. 38 «Werkquartier» wurde festgestellt, dass die Festsetzung im «Massnahmenblatt M10», welche Umweltwärme (Sonne und Luft) als massgebenden Energieträger fordert, den getroffenen vertieften Abklärungen zu den Möglichkeiten und Potentialen einer Grundwassernutzung nicht standhält und damit einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung entgegenwirken kann.

Entsprechend hat der Gemeinderat die Absicht den Richtplan Energie bzw. die diesbezüglichen Festsetzungen in den Massnahmenblätter M10 und M11 und in der Richtplankarte dahingehend anzupassen, dass im Gebiet Tiefenmösli die auch gemäss Art. 4 kantonale Energieverordnung (KEnV) gewünschte Priorisierung von Grundwasser als nachhaltigem Energieträger möglich ist.

2. Planungsrechtliche Umsetzung

2.1. Änderung Richtplankarte

Änderung Richtplankarte

In der **Richtplankarte** wird der Perimeter der Änderung neu dem Energieträger «Wasser» und dem Massnahmenblatt M11 zugewiesen (➔Änderung Richtplankarte 1:6'500).

Bestehend **Neu**



2.2. Änderung Massnahmenblätter M10 und M11

Änderung Massnahmenblätter

Da im Zuge der Erarbeitung und des Planerlassverfahrens der ZPP Nr. 38 «Werkquartier» im Gebiet Tiefenmösli neue Erkenntnisse zu Tage traten soll entsprechend die Umweltwärme vom Grundwasser und nicht diejenige von Luft und Sonne priorisiert werden. entsprechend wird das das Gebiet aus dem Massnahmenblatt M10 entfernt und beim Massnahmenblatt M11 ergänzt (➔Änderung Massnahmenblätter). Ansonsten bleiben die Massnahmen unverändert.

3. Verfahren

3.1. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Die ordentliche Anpassung von Planungsinstrumenten obliegt den gleichen Organen, welche das Planungsinstrument erlassen und genehmigt hatten. Im Fall des Richtplanes Energie muss das Mitwirkungsverfahren, die Beschlüsse durch den Gemeinderat und den grossen Gemeinderat sowie die Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vollzogen werden. Das Vorprüfungsverfahren entfällt.

3.2. Mitwirkung

Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 58 BauG dauert vom ..... bis ..... .Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit zu der Absicht des Gemeinderates, den Richtplan Energie anzupassen Einwendungen und Anregungen einreichen. Einsprachen können nicht erhoben werden. Die Änderungen der Richtplankarte und der Massnahmenblätter M10 und M11 sowie dieser Erläuterungsbericht sind Gegenstände der Mitwirkungsauflage.

Das Mitwirkungsverfahren wird parallel zum Auflageverfahren im Sinne von Art. 60 BauG der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 38 «Werkquartier2 durchgeführt.

3.3. Beschlussfassung

Beschluss

Nach dem Mitwirkungsverfahren muss die vorliegende Anpassung des Richtplanes Energie noch vom Gemeinderat und dem Grossen Gemeinderat beschlossen werden. Der Grosse Gemeinderat ist abschliessend für den Beschluss der Anpassung zuständig.

3.4. Genehmigung

Genehmigung

Abschliessend muss die Anpassung des Richtplanes Energie noch vom AGR beschlossen werden.